

## Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Bewerbung und Zulassung von Gastronomie-Ständen am Rheinland-Pfalz-Tag



Im Rahmen des großen Bürgerfestes von Land und Stadt können die Besucherinnen und Besucher des Rheinland-Pfalz-Tages eine Vielzahl an Informationen zu Landesthemen, aber auch zu den Attraktionen und Besonderheiten der ausrichtenden Kommune sowie der umliegenden Region erhalten. Abwechslungsreiche und attraktive Bühnenprogramme runden das Unterhaltungsangebot des Landesfestes ab.

Dabei darf die Versorgung der Besucherinnen und Besucher nicht zu kurz kommen. Wir hoffen auf ein vielfältiges Gastronomieangebot. Unser Ziel ist es, möglichst regionaltypische, qualitativ hochwertige und attraktive Speisekarten zu präsentieren und entsprechende Gastronomieangebote im Veranstaltungsgelände zu verorten.

**Mit Blick auf die verpflichtende Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinien (EU) 1904/904 trat am 03. Juli 2021 die im Bundesgebiet gültige Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der Einsatz von bestimmten Einwegkunststoffprodukten bzw. Plastikprodukten verboten. Auch in den Planungsgrundsätzen des Landesfestes und insbesondere im Bereich des Caterings spielt das Thema Klimafreundlichkeit eine Rolle. Demzufolge ist auch auf dem Landesfest die Verwendung von solchen Produkten untersagt.**

Die Entscheidung über den Bedarf, die Platzierung und Flächen für die Gastronomiestände, die Kühlwagen und evtl. zusätzlicher Bestuhlung wird durch die ausrichtende Kommune in Abstimmung mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Die Platzierung der Präsentationsflächen und Aktionsflächen haben Vorrang vor der Platzierung von Gastronomieständen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die vorgesehene Belegungen bei Bedarf sowie aufgrund von sicherheitstechnischer Belange zu verändern.

### **Aufbau und Betriebsbereitschaft**

Der Aufbau der Stände kann nach den Vorgaben des Veranstalters im Rahmen des Bauzeitenplans voraussichtlich ab dienstags vor dem Festwochenende erfolgen.

Eine Betriebsbereitschaft ist spätestens am ersten Veranstaltungstag, 12.00 Uhr sicher zu stellen.

Während der Geschäftszeiten ist keine Anlieferung möglich und das Befahren des Veranstaltungsgeländes grundsätzlich verboten. Der Abbau hat bis montags nach dem Fest, 22.00 Uhr zu erfolgen.

### **Die voraussichtlichen Betriebszeiten sind:**

Freitag – 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Samstag – 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
Sonntag – 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

### **Rahmenbedingungen**

Folgende Rahmenbedingungen sind dem Bewerbungsverfahren des Rheinland-Pfalz-Tages zugrunde gelegt:

- Ein Bewerbungsinteresse begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.
- Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich über das Online-Bewerbungsverfahren auf <http://www.rlp-tag.de> einzureichen.
- Bewerbungen für Informationsstände von Vereinen und Verbänden, Städten und Landkreisen, Gastronomie- und Weinstände sowie Ausstellungen sind bis einschließlich zum 31. Dezember des Vorjahres möglich.

Bewerbungen für den Festzug können ebenfalls bis einschließlich zum 31. Dezember des Vorjahres abgegeben werden.



- Anfragen, die nach Ablauf der Frist oder unvollständig eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- Mit der Abgabe einer Interessenbekundung auf einen Standplatz und der verbundenen Einverständniserklärung, werden die angegebenen Daten in der Datenbank für künftige Rheinland-Pfalz-Tage gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und können auf Wunsch gelöscht werden.
- Zulassungen in früheren Jahren oder Veranstaltungen der Stadt Boppard begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Standplatz oder auf gleiche Zulassungszahlen. Dies gilt auch für die Standorte von benötigten Kühlwagen oder sonstiger Logistik.
- Die Entscheidung über die Zulassung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch abhängig von Art, Größe und Ausmaß der Stände sowie der Infrastrukturanforderungen.
- Die Auswahl der Stände erfolgt auf der Grundlage der von den Interessenten eingereichten Unterlagen.
- Eine Untervermietung der Stände und Plätze ist nicht erlaubt.
- Ein Standplatz im Bereich von Musik- und Großbühnen wird als Premium-Platz definiert und ist mit einer höheren Standgebühren verbunden (siehe Standgebühren des Entgeltverzeichnis der Veranstalterstadt).
- Betriebe, die wegen ihrer Attraktivität (z.B. optische Gestaltung wie insbesondere Stand- und Platzgestaltung, Beleuchtung, Preisgestaltung), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes wesentlich attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Interessenten sind, werden diesen vorgezogen.
- Die Güte- und Qualitätskriterien REGIONAL, BIO und FAIR finden bei der Zulassungsbeurteilung eine besondere Berücksichtigung.
- **Der Ausschank von Getränken hat in die vom Veranstalter vorgegebenen Kaufbecher und Kaufgläser zu erfolgen. Die Ausgabe von Pet-Einweg- sowie Mehrweg-Flaschen und von Glasflaschen, mit Ausnahme von Weinflaschen in Kombination mit Weingläsern, ist nicht zulässig.**
- Es ist ggfs. nur ein vorgeschriebenes Sortiment an Getränken bestimmter Hersteller zum Ausschank zugelassen. Der Betreiber verpflichtet sich, nur die vorgeschriebenen Getränke zum Ausschank zu bringen. Betriebe dürfen keine Werbung für andere Unternehmen, Vereine oder Institutionen betreiben und dienen ausschließlich dem Warenverkauf.
- Das Branding der Verkaufsstände ist ggf. dem vorgegebenen Getränkesortiment anzupassen.
- Die Stände müssen den Richtlinien für Hygiene und Sicherheit entsprechen.
- Zur Abfallentsorgung hat jeder Gastronomiestand mit Speisen im Angebot mind. zwei Abfallgefäße bereitzustellen. Die Abfallentsorgung hat durch den Betreiber an die dafür vorgesehenen Container oder Sammelplätze zu erfolgen.
- Die Reinigung der Fläche im direkten Umfeld des Standes (Radius von mind. drei Metern) hat durch den Betreiber vor Öffnung und nach Schließung des Standes selbst zu erfolgen.
- Es muss vom Betreiber gewährleistet sein, dass bei Defekt am Betrieb und evtl. notwendiger Nachbesserungen in kurzer Zeit das Material für Reparaturen besorgt werden kann.

- Präsenz vor Ort der Gewerbetreibenden und Naherreichbarkeit sind auch wegen des hohen Gutes der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und müssen gewährleistet sein.
- Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die vom Veranstalter gegengezeichneten Verträge. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich. Alle Vereinbarungen erfolgen ausschließlich mit schriftlichem Vertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der/die Vertragspartner/in die darin aufgeführten Standgebühren und Teilnahmebedingungen an.
- Haftung als Folge von Ausfall, schlechter Witterungsverhältnisse, Verkürzung oder Verlegung des Festes oder einzelner Standplätze wird nicht übernommen.
- Sollte die vertragsgegenständliche Veranstaltung im Zusammenhang mit der derzeit anhaltenden Corona-Pandemie aus triftigem Grund abgesagt werden, trägt jede Partei die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Dasselbe gilt, wenn die vertragsgegenständliche Veranstaltung aus anderen Gründen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat (z.B. Krieg, Unruhe oder Attentate, Terrorwarnung, Bombendrohung, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen oder Feuer, Gefahr für Leib und Leben, Unwetter, Epidemien, Pandemien oder Quarantäne, schwere Unfälle, Maßnahmen der Regierung oder andere behördliche Eingriffe sowie alle ähnlichen Umstände) abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Ordnungsbehörden verstoßen hat oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- Eine Haftung für Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung (Transport, Aufbau- und Abbautage, Abtransport) sowie für sonstige auftretende Schäden wird vom Veranstalter nicht übernommen.
- Bei Missachtung der Teilnahme- und Vertragsbedingungen und Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die Schließung des Standes veranlasst. Bereits verauslagte Standgebühren werden nicht erstattet.

Interessensbekundungen auf einen Standplatz sind digital bis zum **31. Dezember des Vorjahres** mit dem dafür vorgesehenen Vordruck des Bewerbungsverfahrens an die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zu richten. Dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Berichtigungen zu einer bereits abgegebenen Anfrage.

Zur Berücksichtigung der Anfrage muss das Formular „**GastronomieStand**“ **vollständig** ausgefüllt und **entsprechende Bilder und Unterlagen beigelegt** werden (Positionierung der benötigten Eingänge und Deichsel müssen erkennbar sein).

Nach Ende der Abgabefrist wird die Staatskanzlei die eingegangenen Interessensanfragen sichten und in Zusammenarbeit mit der ausrichtenden Kommune das Auswahlverfahren betreiben. Anschließend erhalten Sie durch die Veranstalterstadt weitere Informationen über Ihre mögliche Teilnahme am Landesfest.

Für Rückfragen und Informationsmaterial wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:

**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz**  
**Referat 214**  
**Peter-Altmeier-Allee 1**  
**55116 Mainz**  
**E-Mail: rlp-tag@stk.rlp.de**